Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE



48. Jahrgang | Freitag, den 30. April 2021 | Nr. 17

MASSNAHMEN DER „BUNDESNOTBREMSE“ GREIFEN IM HOHENLOHEKREIS AB 24. APRIL

Maßgebliche Inzidenzwerte von 100, 150 und 165 überschritten

Das Gesundheitsamt des Hohenlohekreises hat heute, 23. April 2021, offiziell festgestellt, dass die für den Hohenlohekreis durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) die Schwellenwerte von 100, 150 sowie 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

Damit treten im Hohenlohekreis die Maßnahmen nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (§ 28b Abs. 1 und 3 IfSG) ab diesem Samstag, 24. April 2021, in Kraft.
Die aktuellen Regelungen sind auf der Seite
https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesweite-notbremse-1888982
zu finden.

Landratsamt Hohenlohekreis



Es gibt das Angebot, sich kostenlos (je nach Kapazität) im Rathaus im Sitzungssaal auf Corona testen zu lassen, dies wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Marien-Apotheke Dörzbach organisiert.

Ausnahmen hiervon sind Personen mit typischen Symptomen einer Coronainfektion oder Personen, die sich bereits in Quarantäne befinden (bspw. Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder K1-Personen). Diese müssen sich in diesen Fällen bitte weiterhin telefonisch an ihren Hausarzt wenden.

Die Testzeit ist dienstags 13 – 16 Uhr und donnerstags, 14 – 17 Uhr. Zur Testung ist es zwingend erforderlich vorab einen Termin zu vereinbaren, bitte melden Sie sich hierzu bei der Gemeinde Dörzbach, Tel. 07937/9119-0 oder E-Mail gemeinde@doerzbach.de. Wir benötigen von Ihnen folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse. Sie müssen eine Datenschutz-/Einverständniserklärung ausfüllen entweder vor Ort oder wir senden es Ihnen vorab per E-Mail zu.

Um Kontakte- und Wartezeiten zu vermeiden ist ohne Voranmeldung keine Testung möglich.
Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske oder einen medizinischen Mund- und Nasenschutz.

Redaktionsschluss

BITTE BEACHTEN SIE DEN REDAKTIONSSCHLUSS IN DER KW 19

Der Redaktionsschluss für den Gemeindeboten in der KW 19 (Christi Himmelfahrt am 13.05.2021) ist auf **Montag, 10. Mai 2021 um 9.00 Uhr** vorverlegt.

Später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden. Wir bitten um Beachtung.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.
*bis zum 14. Geburtstag

Bundesregelung

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags-und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- **FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
 Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

*__Ausnahme__: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

Bundesregelung

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereiche dieser Angebote
- Beim Friseurbesuch und Fußpflegedienstleistungen

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Bundesregelung

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr.**

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

Ausnahmeregelung: Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten.
Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Bundesregelung

Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen:
außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich.
Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.

Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Bundesregelung

Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.

Bundesregelung

- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Die Tests müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

Bundesregelung

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Bundesregelung
Für „Click&Meet“ ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..

Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Bundesregelung
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 23.04.2021

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

✖ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für den Friseurbesuch ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Bundesregelung
Beerdigungen mit maximal 30 Personen.

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

✖ Touristische Busreisen
✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

✓ Geschäftsreisen
✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | Regelmäßig lüften

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Sport

Bundesregelung

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Bundesregelung

Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
- ✖ Ausflugsschiffe
- ✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✖ Diskotheken und Clubs
- ✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✖ Kinos
- ✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✖ Konzerte und Kulturhäuser
- ✖ Krabbelgruppen
- ✖ Messen
- ✖ Opern
- ✖ Spielbanken- und hallen
- ✖ Theater
- ✖ Volksfeste o.ä.
- ✖ Zirkusse

Geöffnet:
- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:
- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:
- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Bundesregelung

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf Baden-Württemberg.de

Stand: 23.04.2021

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim ***Telefon 116 117***

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Freyburger	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Dr. Dörr	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

Aktuelles zu den Corona-Verordnungen

30.04./01.05./08.05.2021
Aufgrund der aktuellen Lage und den derzeitig geltenden Bestimmungen findet auch dieses Jahr das Maibaumaufstellen mit Winteraustreiben sowie das Dörzbacher Maifest nicht statt. In allen Ortsteilen wird am 30. April ein Maibaum durch den Bauhof gestellt. Wir bitten Sie dringend um Beachtung der geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen! Diese gelten auch in der Nacht vom 30. April, wo üblicherweise „Maistreiche“ gespielt werden sowie am Maifeiertag.

Pflicht zur Absonderung
Infizierte bzw. enge Kontaktpersonen erhalten durch das Gesundheitsamt Hohenlohekreis sowie das Ordnungsamt die Mitteilung zur Absonderung. Die Absonderung bzw. Quarantäne erfolgt in der Regel in der eigenen Wohnung, muss bis Ende der Absonderungsdauer eingehalten werden und wird überwacht. Verstöße dagegen werden mit einem Bußgeld belegt.

In Dörzbach tut sich was….

Dörzbach Mitte „Bebauungsplan Wohnen und Einkaufen“
Auf dem Schotterparkplatz zwischen Hauptstraße und Dreher-gasse beginnen am Montag, 03.05.2021 die nötigen archäologischen Voruntersuchungen. Der überplante Bereich wird mit einem Bauzaun abgesperrt. Wir bitten alle Anwohner bzw. Kurzparker ihre Fahrzeuge umzuparken. Nutzen Sie den Parkplatz an der Raiffeisenbank oder am Friedhof.
Der Marktplatz soll ausschließlich zeitlich begrenzt für die Kunden des Einzelhandels zur Verfügung stehen.

Öffentliche Bekanntmachung

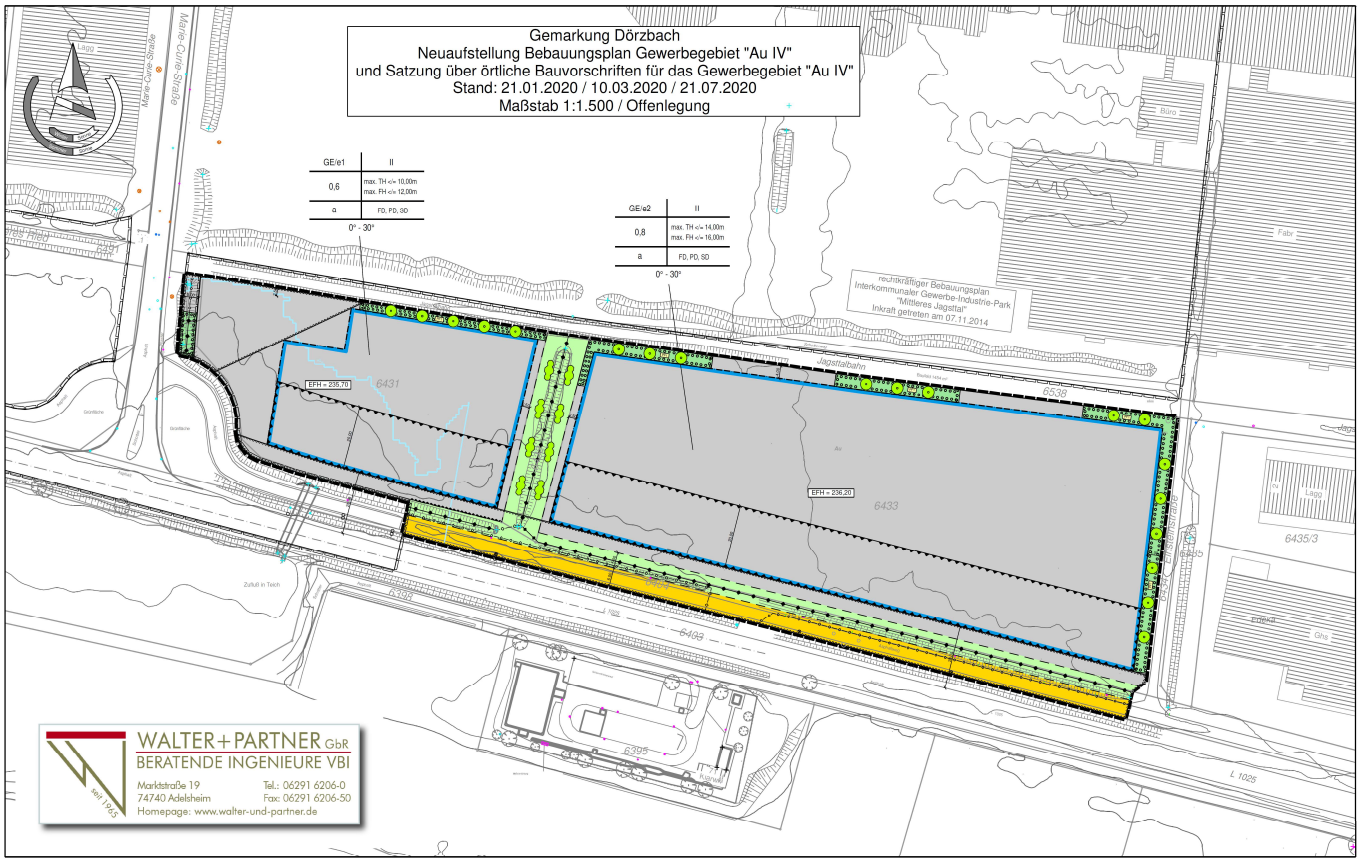
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und örtlichen Bauvorschriften Gewerbegebiet „AU IV“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat am 21.07.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften Gewerbegebiet „AU IV“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.
Das Plangebiet Gewerbegebiet „AU IV“ liegt am westlichen Ortsrand von Dörzbach. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Bahngleise
- Im Osten durch die Einsteinstraße
- Im Süden durch den Feldweg neben der L1025 und die L 1025
- Im Westen durch den Feldweg neben der L 1025 und die Marie-Curie-Straße

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Durch den Bebauungsplan werden folgende Grundstücke überplant:
Vollständig: 6431, 6432, 6433
Teilweise: 6404, 6477

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 21.01.2020 / 10.03.2020 / 21.07.2020 vom Ingenieurbüro Walter + Partner. Der Planbereich ist im folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Es gilt die Begründung vom 21.01.2020 / 10.03.2020 / 21.07.2020.
Der Entwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet „AU IV“ mit bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und die Begründung werden vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, 1. OG von Montag bis Mittwoch und Freitag vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag vormittags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr öffentlich ausgelegt.
Die Einsichtnahme ist auf Grund der derzeitigen Corona-Situation derzeit eingeschränkt möglich.

Der Dienstbetrieb der Gemeinde Dörzbach bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter Tel. 07937/9119-0 oder per E-Mail: gemeinde@doerzbach.de möglich ist.
Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Fachbeitrag Artenschutz
- Umweltbericht
- Grünordnerischer Beitrag
- Schallimmissionsprognose
- Abwägungstabellen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.doerzbach.de/RathausDörzbach/Aktuelles/Bauleitplanung/ÖffentlicheAuslegungen eingestellt.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dörzbach, den 20.04.2021
Gez.
Andy Kümmerle
Bürgermeister

Dr. Matthias Neth im ersten Wahlgang wiedergewählt

Ergebnis der Landratswahl im Hohenlohekreis steht fest
Der Kreistag des Hohenlohekreises bestätigte in seiner heutigen Sitzung am 26. April 2021 Dr. Matthias Neth mit großer Mehrheit bereits im ersten Wahlgang in seinem Amt als Landrat des Hohenlohekreises.
Von den wahlberechtigten 43 Kreisrätinnen und Kreisräten waren 42 anwesend. In geheimer Wahl stimmten 40 Mitglieder des Kreistages für den amtierenden Landrat. Somit holte Dr. Neth die erforderliche Mehrheit von mindestens 22 Stimmen bereits im ersten Wahlgang ein.
Landrat Dr. Matthias Neth nach seiner Wiederwahl:
„Ich freue mich sehr über das Vertrauen, dass die Mitglieder des Kreistages in mich gesetzt haben. Es ist für mich Auftrag und Verpflichtung zugleich, auch in der kommenden Amtszeit meine Arbeit zum Wohl des Hohenlohekreises und seiner Bürgerinnen und Bürger fortzusetzen. Auch in den kommenden Jahren werden wir gefordert sein. Den Fokus meiner Arbeit möchte ich dabei auf die Zukunftsfähigkeit, die Nachhaltigkeit und den Zusammenhalt unseres kleinen, aber starken Landkreises legen."
Die Sitzung fand in der Sporthallte in Neuenstein unter Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzepts statt. Zuvor konnten sich alle Sitzungsteilnehmer mit einem Selbsttest freiwillig und kostenlos auf das Coronavirus testen lassen.
Die zweite Amtsperiode von Dr. Matthias Neth beginnt am 23. Juli 2021 nach erfolgter Vereidigung und Verpflichtung.

Hintergrundinformation:
Dr. Matthias Neth wurde erstmals am 10. Juni 2013 vom Kreistag des Hohenlohekreises für eine Amtszeit von acht Jahren als Landrat des Hohenlohekreises gewählt. Dieses Amt hat er seit dem 23. Juli 2013 inne.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Krautheim (Teilflächennutzungsplan Windkraft)

Die Verbandsversammlung des er Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs.2b BauGB zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Krautheim aufzustellen.
Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan, auf der Grundlage einer noch zu erarbeitenden Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von harten und weichen Tabukriterien und dem Ziel, der Windkraft substanziell Raum zu schaffen, möchte der Gemeindeverwaltungsverband sein Darstellungsprivileg wahrnehmen und verträgliche Standorte für die Windenergienutzung festlegen.
Durch die Darstellung von Konzentrationszonen soll von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden, was zur Folge hat, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird.
Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich der Verbandsmitglieder des Gemeindeverwaltungsverbands, also der Stadt Krautheim und der Gemeinden Mulfingen und Dörzbach.

Krautheim, den 21. April 2021
Andreas Köhler, Verbandsvorsitzender

Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2021 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, weiteren Tieren (Vögel, Insekten) und/oder Pflanzen durchgeführt. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde statt. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur Grünlandflächen und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen.
Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten. Bei der Kartierung werden in jedem Fall die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich